

Aktenzeichen:  
Kn 8 O 151/18

*Unterlegung*



Landgericht Heilbronn



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

**eBuch eG**, vertreten durch d. Vorstände, Falkengasse 8, 69123 Heidelberg  
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte v. **Nieding, Ehrlinger, Marquardt**, Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin, Gz.:  
574/18 E01 E/fe

gegen

**Kaufland Dienstleistung GmbH & Co. KG**, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter,  
Rötelstr. 35, 74172 Neckarsulm  
- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Heilbronn - 8. Zivilkammer - durch die Richterin Knauel als Einzelrichterin am  
16.08.2018 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO  
beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**untersagt,**

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für neue, preisgebundene Bücher wie nachstehend wiedergegeben zu werben:

**Kinder-Buch**  
versch. Titel  
je

**AKTION**

**nur**

**5.99\***

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:  
Antragsschrift vom 13.08.2018

### Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 13.08.2018 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

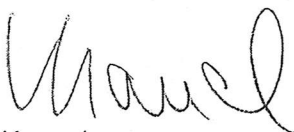
Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.



Knauel  
Richterin